



LAND  
OBERÖSTERREICH

# UMWELTFÖRDERPROGRAMM 2016

der Abteilung Umweltschutz



US

## **IMPRESSUM**

**Medieninhaber:**

Land Oberösterreich

**Herausgeber:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz

**Inhalt:** Kurt Haider

**Fotos:** fotolia/seen0001, fotolia/Pixelot, fotolia/ZIHE,  
fotolia/Okea, fotolia/timy, fotolia/Laurin Rinder,  
fotolia/seeyou | c. steps, fotolia/gornist

**Grafik/Layout:** Isabella Denkmair/Claudia Binder

**Druck:** Eigenvervielfältigung

März 2016|DVR. 0069264

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A) Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>B) Ziele des Umweltförderprogramms</b> .....	<b>5</b>
<b>C) Rechtliche Basis</b> .....	<b>5</b>
<b>D) Förderaktionen</b> .....	<b>5</b>
<b>Schwerpunkt „Umweltinformation, Umweltwissen und Umweltaktivitäten“</b> .....	<b>7</b>
<i>UMWELTBERATUNG</i> .....	9
▪ Betriebliche Umweltoffensive (BUO) .....	9
<i>BEWUSSTSEINSBILDUNG</i> .....	11
▪ Bewusstseinsbildende klimarelevante Maßnahmen und -Aktionen in Oberösterreich .....	11
▪ Bewusstseinsbildende Maßnahmen und Aktionen zum Umweltmedium Boden in Oberösterreich .....	15
▪ Maßnahmen und Aktionen im Bereich Umweltbildung und Bildung für Nachhaltigkeit .....	18
<b>Schwerpunkt: „Klimaschutz – Klimastrategie“</b> .....	<b>23</b>
▪ Kleininvestive Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des BONUS-Programms an öö. Klimabündnisschulen .....	25
▪ Maßnahmen zur Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase ..	27
<b>Schwerpunkt „Umweltschonender Umgang mit Rohstoffen, Abfall und Bodenschutz“</b> .....	<b>31</b>
▪ Altstoffsammelzentren (ASZ) .....	33
▪ Ausbau von ReVital-SHOPS und Aufbereitungsbetrieben in Oberösterreich.....	37
▪ Grün- und Strauchschnittsammelstellen.....	41
▪ Kompostierungsanlagen bzw. Kompostwendemaschinen im „Nicht-Agrarischen“ Bereich.....	44
▪ Projekte zur Anwendung der Bodenfunktionsbewertung in der örtlichen Raumplanung.....	47
▪ Reparatur-, Recycling- und Wiederverwendungsinitiativen.....	50
▪ ReVital-Lagerflächen in Altstoffsammelzentren (ASZ) .....	53
▪ Rohstoff- und Ressourcenmanagement in Betrieben .....	56
▪ Sanierung und Sicherung von kontaminierten Flächen.....	59
▪ Schotterrasen für eine bodenschonende Oberflächenbefestigung .....	62
▪ Vermeidung und Verringerung von gefährlichen Abfällen.....	65
<b>Schwerpunkt „Luftqualität, Lärm- und Lichtbelastung“</b> .....	<b>69</b>
▪ Vermeidung oder Verringerung von betrieblichen Lärmemissionen.....	71
▪ Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen.....	74
<b>Schwerpunkt „Nachhaltiges Bauen“</b> .....	<b>77</b>
▪ Radonförderung - Vorsorge und Sanierung.....	79



## **A) Einleitung**

Für Investitionsmaßnahmen, die zur wesentlichen Verbesserung der Umweltsituation beitragen, gewährt das Land Oberösterreich Förderungen in Form von Direktzuschüssen. Welche Förderungen den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Vereinen, Organisationen, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung stehen, ist hier übersichtlich zusammengefasst

## **B) Ziele des Umweltförderprogramms**

Das Förderprogramm ist Bestandteil der zukünftigen strategischen Ausrichtung der Abteilung Umweltschutz, welche sich die Umsetzung folgender Schwerpunkte zum Ziel gesetzt hat:

- Innovative und ressourcenschonende Abfallwirtschaft mit Fokus auf Abfallvermeidung und Rohstoffrückgewinnung
- Identifizierung und Verringerung von Auswirkungen durch Altablagerungen und Altstandorte
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bodengesundheit und Reduktion des Flächenverbrauchs
- Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität
- Verringerung der Belastung von Mensch und Umwelt durch Lärm, Lichtverschmutzung und ionisierende Strahlung (Radon)
- Verringerung der Treibhausgasbelastung und Forcierung von Anpassungsmaßnahmen an regionale Auswirkungen des Klimawandels
- Steigern der Bewusstseinsbildung durch Bereitstellung von Umweltinformationen und Unterstützung von Umweltaktivitäten

## **C) Rechtliche Basis**

Bei der Vergabe bzw. Abwicklung der Förderungen sind die von der Oö. Landesregierung jeweilig beschlossenen

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
  - Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
  - Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- anzuwenden.

## **D) Förderaktionen**

(siehe nachstehende Seiten)



## **Schwerpunkt „Umweltinformation, Umweltwissen und Umweltaktivitäten“**

*Das Bewusstsein für Umwelt und Nachhaltigkeit soll durch die Vermittlung von Wissen über die Umwelt und deren Gefährdung gefördert werden.*

*Umweltschutz resultiert aus der Erkenntnis, dass die Umwelt in ihrer Gesamtheit unsere Lebensgrundlage ist. Wir unterstützen eine konstruktive Beteiligung bei wesentlichen Umweltbelangen und fördern Umweltaktivitäten. Dadurch stärken wir die gesellschaftliche Akzeptanz für Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt.*





## Betriebliche Umweltoffensive (BUO)

### Ziel der Förderung:

Mit dem geförderten Umweltberatungsprogramm eruieren Spezialisten verschiedene Umweltpotenziale in Unternehmen, Gemeinden und Organisationen – schnell und unbürokratisch. Die Beratung findet vor Ort statt und soll einen Überblick über individuelle Optimierungspotenziale und kosteneffiziente Maßnahmen geben.

### Wer wird gefördert?

- Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- Vereine, konfessionelle Einrichtungen
- Gemeinden

### Was wird gefördert?

Im Rahmen der betrieblichen Umweltoffensive (BUO) bietet das Land Oberösterreich geförderte Beratungsleistungen für Betriebe und öffentliche Einrichtungen in Oberösterreich an. Mit diesem Angebot sollen vorhandene Potentiale und Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz, der Anwendung erneuerbarer Energieträger, **zum Schutz des Klimas und zur Vermeidung von Abfällen erkannt und aufgezeigt werden.**

Beratungsschwerpunkte sind:

- a) Im Bereich Klimaschutz sind Energie- und Klimacheck aller wichtigen Betriebsbereiche, Ermittlung von Einsparpotential und Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten sowie öffentlichkeitswirksame Auszeichnung und Präsentation der Betriebe die wesentlichen Eckpunkte.
- b) Im Bereich Mobilität soll die Beratung die Betriebe dabei unterstützen, Transportvorgänge im Hinblick auf Emission von Schadstoffen und Treibhausgasen zu optimieren. Dabei können sowohl innerbetriebliche Transporte als auch Güter- oder Personentransporte und die Mitarbeitermobilität betrachtet werden.
- c) Im Bereich Umwelt-Nachhaltigkeitsmanagement werden die Betriebe bei der Einführung eines Umweltmanagements oder bei der Zusammenführung von Umweltmanagement mit Sicherheits- oder Qualitätsmanagement unterstützt.
- d) Im Bereich Umweltzeichen erhalten Betriebe und öffentliche Einrichtungen Beratungsleistungen, die ihnen bei der Erreichung des Österreichischen Umweltzeichens helfen sollen. Das Österreichische Umweltzeichen ist das offizielle staatliche Qualitätssiegel, welches Betrieben und öffentlichen Einrichtungen für ihr besonderes Engagement in den Bereichen umweltorientiertes Handeln, Gesundheitsförderung, Umweltbildung und Förderung eines sozialen Schul- und Arbeitsklimas verliehen wird.

e) Zusätzlich soll 2016 ein Beratungsmodul zur Reduzierung von vermeidbaren Lebensmittelabfällen in der Gastronomie ausgearbeitet und getestet werden.

### Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Beratung bis **100 Prozent** der förderungsfähigen Beratungsleistungen.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Leistungsempfänger müssen ihren (Betriebs)Standort in Oberösterreich haben.
- Die Beratungen erfolgen nur zu den Themen, welche im Beratungsprogramm der betrieblichen Umweltoffensive definiert sind.

Detailinformationen sind auf der Homepage <http://www.betrieblicheumweltoffensive.at/> abrufbar.

### Abwicklung/Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt im Wege der Partnerorganisationen:

- **OÖ Energiesparverband**  
4020 Linz, Landstraße 45

und

- **Klimabündnis Österreich GmbH, Regionalstelle Oberösterreich**  
Südtirolerstraße 28/5, 4020 Linz

### Laufzeit:

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

### Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

## BEWUSSTSEINSBILDUNG

### Bewusstseinsbildende klimarelevante Maßnahmen und -Aktionen in Oberösterreich

#### Ziel der Förderung:

Mit dieser Förderaktion werden öö. Klimabündnisgemeinden beim Umsetzen von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutz und bei Klimawandelanpassung unterstützt.

#### Wer wird gefördert?

- Oberösterreichische Klimabündnisgemeinden
- Gemeindeorganisationen, welche im Auftrag von öö. Klimabündnisgemeinden tätig sind.
- Nicht gewinnorientierte Vereine, Organisationen sowie Schulen, die in Kooperation mit einer öö. Klimabündnisgemeinde bzw. –gemeinden, bestätigt durch eine schriftliche Zustimmung, Klimaschutzmaßnahmen umsetzen.

#### Was wird gefördert?

Bewusstseinsbildende Klimaschutzmaßnahmen mit Bezug zu folgenden Themen:

- effiziente Nutzung von Energie
- Energiesparen
- Einsatz von erneuerbaren Energieträgern
- klimafreundliche Mobilität
- nachhaltiges Sanieren und Bauen
- nachhaltiger Konsum (unter anderem Regionalität, Saisonalität)
- Ressourcenschonung und Abfallvermeidung
- globale Verantwortung und Klimagerechtigkeit (z.B. Fairtrade)
- Klimawandel-Anpassung

#### Welche Aktivitäten aus den oben genannten Themenbereichen können gefördert werden?

- Veranstaltungen wie Vorträge, Filme, moderierte Filmvorführungen, Theater und Kabarets, Dialogforen, Exkursionen, Workshops, Ausstellungen
  - Rahmenprogramm ist nur förderfähig, wenn ein Klimabezug gegeben ist.
  - Sachpreise und Gutscheine, z.B. für Gewinnspiele bei Veranstaltungen müssen gewissen ökologischen Kriterien entsprechen, damit die Kosten zur Förderung anerkannt werden können.

- für Veranstaltungen mit beantragten Kosten ab 1.000 Euro ist eine Bestätigung vom Klimabündnis Oberösterreich erforderlich, dass die Green-Event-Kriterien ausreichend eingehalten werden. Dieser Punkt ist im Antragsformular UWD-US/E-35 enthalten. Zur Abklärung der Förderfähigkeit von Rahmenprogramm und Sachpreisen/Gutscheinen sowie für die Green-Event-Bestätigung wird empfohlen, bereits vor Einreichung des Förderantrages das Klimabündnis OÖ zu kontaktieren:  
Tel.: (0732)772652; E-Mail: [oberoesterreich@klimabuendnis.at](mailto:oberoesterreich@klimabuendnis.at)
- Spezielle Schulungen und Ausbildungen für Personen, die für die Gemeinde Klimaschutzarbeit betreiben. (Der Ausbildungsinhalt muss mit der Klimarettung abgestimmt sein und das Klimarettungs-Logo ist in den Schulungs-Unterlagen zu verwenden.)
- Materialien wie Folder, Programme, Internetauftritte, Schautafeln (Wartungsarbeiten für Websites, Facebook oder ähnliche Internetauftritte dürfen maximal 20 Prozent eines größeren Gesamtpakets betragen)
- Mehrweg-Tragetaschen als Maßnahme gegen Plastik-Tragetaschen sind nur förderfähig, wenn die Maßnahme in ein Paket von umfassenderen Klimaschutz-Aktionen eingebettet ist und wenn die Aktion mit dem jeweils zuständigen Bezirksabfallverband abgestimmt ist. Klimarettungs- und Landeslogo müssen auf den Mehrwegtragetaschen verwendet werden.
- Tools (wie z.B. Spezial Software im Bereich Klimaschutz)
- Aktionen sowie hierfür erforderliche Vorleistungen, (z.B. Anmietung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zum Probefahren für die Bevölkerung, Ankauf von Schnuppertickets etc.)
- NICHT förderfähig sind Eigenleistungen, Gebühren (einschließlich Portokosten) und Verpflegung.
- Projektrelevante Einnahmen und Förderungen von anderen Stellen verringern die Förderungsberechnungsbasis.

**Info zur Schnupperticket-Aktion:** Gefördert werden einmalig sechs übertragbare Monats-tickets des öffentlichen Verkehrs pro Gemeinde zu regionalen Zentren oder in die Landeshauptstadt (ein Ticket für sechs Monate oder zwei Tickets parallel für drei Monate etc.). Der Stadtverkehr (z.B. Linz-Linien) kann enthalten sein. Möglich ist eine weitere Förderung für zusätzliche Strecken (zusätzliche Haltestelle in der Gemeinde oder zusätzlicher Zielort), wenn die Testphase der ersten Strecke erfolgreich abgeschlossen wurde. Weiters werden Maßnahmen zur Bewerbung der Schnupperticket-Aktion gefördert (z.B. Druck von Informationsmaterial). Eine Fortsetzung der Schnupperticket-Aktion über drei Jahre wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Rahmen von klimaaktiv mobil gefördert.

## Wie wird gefördert?

- a) Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ist pro Förderungswerber und förderbarem Vorhaben gemäß Aufzählung eine finanzielle Unterstützung in der Höhe bis **50 Prozent** bzw. bis 65 Prozent bei gemeindeübergreifenden Aktionen der anrechenbaren Bruttokosten, maximal 2.000 Euro pro Einzelaktivität bzw. bei gemeindeübergreifenden Aktionen pro teilnehmende Gemeinde und Einzelaktivität, möglich. Einnahmen sowie Förderungen anderer Stellen (insbesondere Bundesförderungen) verringern die Basis für die Förderung in diesem Programm. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn das Vorhaben von einer

anderen Landesstelle gefördert wird; ausgenommen hiervon sind Förderaktionen, welche landesintern abgestimmt sind.

- b) Die gesamten Kosten der beantragten sowie der abgerechneten Maßnahmen/Aktivitäten müssen pro Förderantrag mindestens 350 Euro betragen.

**Hinweis:** Sind Antragsteller im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Neben den in der Förderungserklärung angeführten Voraussetzungen gelten folgende zusätzliche Bedingungen:

- Das Ansuchen auf Landesförderung muss vor Beginn der Aktivitäten oder Maßnahme erfolgen.
- Logos (Klimarettung und Land OÖ) sind in ausreichender Größe zu platzieren.
- Die Inhalte der Aktivitäten und Maßnahmen sind an den öö. Klimabündniszielen zu orientieren.
- Die Antragsteller verpflichten sich, die mit einer Förderung des Landes Oberösterreich erzielten Projektergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Die jeweilige Zielgruppe in der Gemeinde wird stark eingebunden.
- Die Gemeinde macht im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Klimaschutz auch in ihren gemeindeeigenen Medien immer wieder zum Thema.
- Die Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF bzw. die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF werden vollinhaltlich anerkannt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten ab Förderungszusicherung umgesetzt und abgerechnet werden.

### **Erforderliche Unterlagen:**

#### **Für die Antragstellung (vor Durchführung des Vorhabens):**

- Antragsformular Land OÖ

#### **Für die Endabrechnung:**

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben
- Projektbericht inklusive etwaiger Belegexemplare (z.B. Folder, Fotos)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) zu übermitteln.

## Abwicklung/Antragstellung:

- Der Antrag mit den notwendigen Beurteilungsunterlagen für die Landesförderung ist VOR Durchführung des Vorhabens beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (per Fax: (0732)7720-214549; eingescannt per E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)) einzureichen.
- Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewertung durch die Abteilung Umweltschutz (Klimaschutzteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat), treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.
- Im Falle einer Genehmigung erhält der Antragsteller die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Nach Umsetzung der Maßnahme wird nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz (Klimaschutzteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat) auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den Förderungswerber ausbezahlt.

## Laufzeit:

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

### Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

# Bewusstseinsbildende Maßnahmen und Aktionen zum Umweltmedium Boden in Oberösterreich

## **Ziel der Förderung:**

Das Land Oberösterreich fördert Projekte, Veranstaltungen, Workshops und generell Aktivitäten, die sich mit den Themen Boden und Bodenschutz beschäftigen. Ziel ist es, breiten Bevölkerungsschichten die Bedeutung von Böden für unsere Lebensqualität und als wichtiges Umweltmedium nahe zu bringen. Angesprochen werden Gemeinden, Vereine, Betriebe, Bildungseinrichtungen (Schulen usw.) sowie pädagogisch erfahrene Einzelpersonen.

## **Wer wird gefördert?**

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Vereine
- oberösterreichische Gemeinden und Städte
- Bildungseinrichtungen (wie z.B. Schulen und Universitäten)
- qualifizierte Personen (wie z.B. Natur- und Landschaftsführer, Waldpädagogen)

## **Was wird gefördert?**

Gefördert werden bewusstseinsbildende Maßnahmen und Aktionen zum Umweltmedium Boden.

## **Welche Aktivitäten aus den oben genannten Themenbereichen können gefördert werden?**

- Aktionen wie z.B. Bodentage in Gemeinden und Schulen, Veranstaltungen wie Bodenführungen, Seminare, Workshops, Vorträge, Filme, moderierte Filmvorführungen, Theater und Kabarets, Dialogforen, Exkursionen, Workshops, Ausstellungen, Internetauftritte zum Thema Bodenbewusstseinsbildung und Boden allgemein.
- Spezielle Schulungen und Ausbildungen für Personen, die sich in der Gemeinde mit Bodenschutz beschäftigen. Der Ausbildungsinhalt muss mit der Abteilung Umweltschutz abgestimmt sein.
- Materialien wie Folder, Programme, Schautafeln, Tools (wie z.B. Spezialsoftware im Bereich Bodenschutz), Spielmaterialien etc.

## Wie wird gefördert?

- *Für Antragsteller, die NICHT Mitglied im Bodenbündnis sind:*  
Für **Nichtmitglieder** beträgt die Förderungshöhe maximal **50 Prozent** der förderbaren Gesamtsumme. Der maximale Förderbetrag beträgt 10.000 Euro. Ausnahmsweise kann die Fördersumme bei größeren baulichen Maßnahmen 25.000 Euro betragen.
- *Für Antragsteller, die MITGLIED im Bodenbündnis sind:*  
Für **Mitglieder** beträgt die Förderungshöhe maximal **80 Prozent** der förderbaren Gesamtsumme. Der maximale Förderbetrag beträgt 15.000 Euro. Ausnahmsweise kann die Fördersumme bei größeren baulichen Maßnahmen 50.000 Euro betragen.

### **Als förderrelevante Kosten gelten:**

- Kosten für Planung, Beratung, Organisation, Moderation, Projektbegleitung, Marketing, Fahrten, Druckkosten für Broschüren, Einladungen, Bewerbung, Plakate, Saalmiete etc.

Die gesamten Kosten der beantragten sowie der abgerechneten Maßnahmen/Aktivitäten müssen pro Förderantrag mindestens 350 Euro betragen.

**Hinweis:** Sind Antragsteller im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.

**Nicht übernommen** werden z.B. die Kosten für eine Bewirtung, der Aufwand für die Obmänner und Obfrauen bei Vereinen, die Anschaffung von Geräten wie Beamer, PC usw., die allgemein einsetzbar sind.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

### **Erforderliche Unterlagen:**

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

### **Für die Antragstellung (vor Durchführung des Vorhabens):**

- Antragsformular Land OÖ
- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenaufstellung, Umsetzungs- und Finanzierungsplan

### **Für die Endabrechnung:**

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben und Zahlungsbelege
- Vorlage von Belegexemplaren für die Umsetzung (z.B. Folder, Fotos, Medienbeiträge, ...) und bei Bodenlehrpfaden ein Folder (zwei Seiten A4 inkl. Fotos und Abbildungen ausgedruckt und als PDF-Datei) mit den wesentlichen Inhalten und Zielen des Lehrpfads für die Website des Landes Oberösterreich.
- Anzahl der betreuten Schüler bzw. der Klassenanzahl bei Schulworkshops.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.



## **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist mittels Formular gemeinsam mit den notwendigen Projektunterlagen und VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Der Antrag ist an die Abteilung Umweltschutz zu richten. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

### **2. Beurteilung:**

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewertungen durch die Abteilung Umweltschutz (interne Fachexperten in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat bzw. externen Experten) treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

### **3. Genehmigung:**

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

### **4. Auszahlung:**

Im Falle einer Genehmigung erhält der Antragsteller die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Nach Umsetzung der Maßnahme und nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz (Bodenschutzteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat) wird auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den Förderungswerber ausbezahlt.

Die Umsetzung der Maßnahme muss bis maximal 18 Monate nach der Genehmigung der Förderung abgerechnet sein.

## **Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

## **Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

# Maßnahmen und Aktionen im Bereich Umweltbildung und Bildung für Nachhaltigkeit

## Ziel der Förderung:

Aktivitäten auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Bildung sollen angestoßen und intensiviert werden, um den Prozess hin zu einem nachhaltigen Lebensstil zu beschleunigen. Insbesondere sollen Aktivitäten und Maßnahmen in Bildungseinrichtungen bereits ab dem Kindesalter gefördert werden, die den Wert der Umwelt als solche in den Vordergrund rücken.

## Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Erwachsenenbildungseinrichtungen)
- oberösterreichische Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte
- Vereine, konfessionelle Einrichtungen

## Was wird gefördert?

Bewusstseinsbildende Maßnahmen, Projekte einschließlich Modellversuche

- zur Stärkung der ökologischen Alltagskultur im Schulbetrieb/im Kindergarten,
- um den Umweltschutz auf lokaler Ebene voranzutreiben,
- zur Förderung von Ausbildungen zur Zukunftsfähigkeit für Pädagogen im Bereich Umweltbildung und Bildung für Nachhaltigkeit,
- zur Förderung von Schulungen und Ausbildungen für Personen, die sich in der Gemeinde mit Umweltschutz beschäftigen. Der Ausbildungsinhalt muss mit der Abteilung Umweltschutz abgestimmt sein.

Es werden Maßnahmen zu folgenden Aktionsfeldern gefördert:

Umweltwissen und Umweltinformation (Veranstaltungen, Workshops, Publikationen, Ausstellungen, Materialien etc.) in den Themenbereichen

- Beschaffung und Abfall
- Konsum und nachhaltiger Lebensstil
- Luft
- Freizeitlärm, Alltagslärm
- übermäßige Lichteinwirkung (Lichtverschmutzung)

## Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Zuwendung darf 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 20.000 Euro nicht übersteigen. Dies gilt auch als Höchstgrenze für die Summe aller EU-, Bundes- und Landesmittel, die für ein Projekt gewährt werden.

Für ÖKOLOG- und/oder Umweltzeichen-Schulen wird ein Zuschlag von 10 % gewährt.

Das Land Oberösterreich kann bei Feststellung eines besonderen Landesinteresses und insbesondere, wenn davon auszugehen ist, dass das Projekt sonst nicht durchgeführt werden könnte, im Einzelfall und einmalig die Förderung bis **100 Prozent** eines Projektes zulassen.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss mindestens 350 Euro betragen.

### Förderungsfähige Ausgaben sind:

- Personalausgaben für zusätzlich, nur zum Zwecke der Durchführung des Projektes eingestelltes Personal sind ebenso zuwendungsfähig wie Ausgaben für Stammpersonal des Antragstellers, soweit dessen Einsatz zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig und die anteiligen Kosten im Finanzierungsplan enthalten sind.
- Sachkosten (Broschüren, Druckwerke etc.)

**Hinweis:** Abrechnung der Personalkosten erfolgt mittels Formular „Stundensatzkalkulation für Personalkosten, Jahreslohnkonto, tabellarische Aufstellung der projektbezogenen Stunden“.

- Gemeinkosten für Telefon, Bürobedarf, Leasing, Miete oder Kauf von Büro- und Ausstattungsgegenständen bis maximal 25 Prozent der anrechenbaren Personalkosten als Pauschale.

**Hinweis:** Sind Antragsteller im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.

### Nicht förderungsfähige Ausgaben sind:

- Investitionen für Gebäude, Grunderwerb,
- Kosten für Aufgaben, die dem Zuwendungsempfänger durch Gesetz vom Land übertragen wurden,
- Publikationen, die periodisch erscheinen und kommerzielle Zwecke verfolgen,
- Gebühren für Teilnehmer von Veranstaltungen,
- Kosten für Bewirtung/Verpflegung, die Anschaffung von Geräten wie Beamer, PC usw., die allgemein einsetzbar sind.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf Förderung muss vor Umsetzung der Maßnahme gestellt werden.
- Die Maßnahme darf keinen kommerziellen Zwecken dienen.
- Beschreibung des Projektes, des Projektumfanges, einschließlich der Bedeutung und beabsichtigten Wirkung der Maßnahme,
- Ablaufplan, Übersichtspläne,
- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einschließlich einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- Voraussetzung für die Anerkennung der genannten Personal- und Sachkosten ist deren jeweiliger Nachweis für das Projekt,
- alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen,

- Angaben zum Träger der Maßnahme (Satzung, Eintragung in das Vereinsregister, Nachweis der Gemeinnützigkeit, gegebenenfalls Bestätigung der Vorsteuerabzugsberechtigung),

## **Erforderliche Unterlagen:**

### **Für die Antragstellung (vor Durchführung des Vorhabens):**

- Antragsformular Land OÖ
- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan
- Förderzusagen

### **Für die Endabrechnung:**

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben
- Personalkosten, Jahreslohnkonto, tabellarische Aufstellung der projektbezogenen Stunden
- Projektbericht inklusive etwaiger Belegexemplare (z.B. Folder, Fotos)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) zu übermitteln.

## **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist mittels Formular gemeinsam mit den notwendigen Projektunterlagen und VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Der Antrag ist an die Abteilung Umweltschutz zu richten. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

### **2. Beurteilung:**

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewertungen durch die Abteilung Umweltschutz (interne Fachexperten in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat bzw. externen Experten) treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

### **3. Genehmigung:**

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

#### **4. Auszahlung:**

Im Falle einer Genehmigung erhält der Antragsteller die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Nach Umsetzung der Maßnahme und nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz (Umweltbildungsteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat) wird auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den Förderungswerber ausbezahlt.

#### **Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

#### **Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)



## **Schwerpunkt: „Klimaschutz – Klimastrategie“**

*Das Ziel von Maßnahmen in diesen Förderabschnitt ist die Reduktion von Treibhausgasemissionen, um dem Fortschreiten des Klimawandels entgegenzuwirken. Andererseits sollen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel forciert werden.*





# Kleininvestive Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des BONUS-Programms an oö. Klimabündnisschulen

## Ziel der Förderung:

Mit dieser Förderung sollen Schüler in oö. Klimabündnisschulen zu einem umweltbewussten und energiesparenden Verhalten animiert werden.

## Wer wird gefördert?

- Oö. Klimabündnisschulen, soweit sie das Anreizmodell „BONUS“ für energiesparendes Verhalten an Schulen umsetzen

**Info zum BONUS-Programm:** BONUS steht für Belohnungsmodell für ökologisches Nutzerverhalten an Schulen. Dabei soll die Schule an den eingesparten Energiekosten beteiligt werden. Dafür wird ein Vertrag zwischen Schule und Schulerhalter abgeschlossen. Das Klimabündnis OÖ bietet Hilfestellung bei der Umsetzung.

## Was wird gefördert?

In Zusammenhang mit der Umsetzung des Anreizmodells „BONUS“ für energiesparendes Verhalten an Schulen sind kleininvestive energiesparende Maßnahmen im und am Schulgebäude (z.B. Bewegungsmelder, Thermostatventile etc.) förderbar.

## Wie wird gefördert?

Schulen erhalten im Rahmen des Anreizmodells „BONUS“ für energiesparendes Verhalten an Schulen bis zu **100 Prozent** der anrechenbaren Kosten und maximal 300 Euro.

**Hinweis:** Sind Antragsteller im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Ansuchen auf Landesförderung muss vor Beginn der Aktivitäten oder Maßnahme erfolgen.
- Die Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF bzw. die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF werden vollinhaltlich anerkannt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten ab Förderungszusicherung umgesetzt und abgerechnet werden.
- Eigenleistungen werden nicht gefördert.

## **Erforderliche Unterlagen:**

### **Für die Antragstellung (vor Durchführung des Vorhabens):**

- Antragsformular Land OÖ (per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail)

### **Für die Endabrechnung:**

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben
- Projektsbericht inklusive etwaiger Belegexemplare (z.B. Folder, Fotos)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) zu übermitteln.

## **Abwicklung/Antragstellung:**

- Der Antrag mit den notwendigen Beurteilungsunterlagen für die Landesförderung ist VOR Durchführung des Vorhabens beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (per Fax: (0732)7720-214549; per E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)), einzureichen.
- Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewertung durch die Abteilung Umweltschutz (Klimaschutzteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat), treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.
- Im Falle einer Genehmigung erhält der Antragsteller die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Nach Umsetzung der Maßnahme wird nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz (Klimaschutzteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat) auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den Förderungswerber ausbezahlt.

## **Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

## **Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

# Maßnahmen zur Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Gase

## Ziel der Förderung:

Ziel ist insbesondere der Schutz der Umwelt und der Gesundheit durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen. Ausgeschlossen sind dabei Emissionen, welche im Zusammenhang mit der Gewinnung und Nutzung von Energie stehen (Energiesektor, Verkehrssektor).

## Wer wird gefördert?

- Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- Vereine und konfessionelle Einrichtungen

**Hinweis:** Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten.

## Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF, die nicht einem anderen definierten Förderungsbereich zugeordnet werden können und signifikante Umwelteffekte im Bereich klimarelevante Gase aufweisen, die NICHT im Zusammenhang mit der Gewinnung und Nutzung von Energie (Energiesektor, Verkehrssektor) stehen.

## Wie wird gefördert?

Bis **30 Prozent** und allfällige Zuschläge für KMU's (alle Förderungsstellen kumuliert) der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anerkannten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten, jedoch maximal sieben Prozent der umweltrelevanten Investitionskosten.

**Hinweis:** Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.

- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

## **Erforderliche Unterlagen:**

### **VOR Durchführung des Vorhabens:**

- Antragsformular Land OÖ
- behördliche Genehmigungen
- Technische (Projekt)Beschreibung
- Kostenaufstellung

Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung notwendigen Unterlagen sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.

### **NACH Umsetzung der Maßnahme:**

- Kopie der Abrechnungsunterlagen der Bundesförderstelle

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

## **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

### **2. Beurteilung:**

Die Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

### **3. Genehmigung:**

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

### **4. Auszahlung:**

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

**Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

**Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)



## Schwerpunkt „Umweltschonender Umgang mit Rohstoffen, Abfall und Bodenschutz“

*Die Ziele von Maßnahmen in diesem Förderabschnitt sind*

- *die Forcierung eines ressourcenschonenden Abfall- und Rohstoffmanagements,*
- *die Bereitstellung und Optimierung abfallwirtschaftlicher Strukturen,*
- *das Entwickeln von Abfallvermeidungsstrategien,*
- *das Stärken der Kreislaufwirtschaft und effizienten Ressourcennutzung sowie gut funktionierende Abfallbehandlungsanlagen,*
- *die Erfassung von umweltgefährdenden Altablagerungen und Altstandorten, die Unterstützung deren Sanierung und Sicherung sowie das Setzen von Maßnahmen für eine geordnete Nachnutzung,*
- *ein sparsamer Umgang mit Boden sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bodengesundheit.*





## Altstoffsammelzentren (ASZ)

### Ziel der Förderung:

Mit der Förderung höherrangiger und verbesserter neuer Altstoffsammelzentren mit integrierter ReVital-Zwischenlagerung soll eine den aktuellen Anforderungen an Wiederverwendung und Verwertung angepasste, getrennte und sortenreine Sammlung forciert werden.

### Wer wird gefördert?

- Bezirksabfallverbände
- Statutarstädte

NICHT gefördert werden Gemeinden oder deren ausgelagerte Gesellschaften, die eine Altstoffsammeleinrichtung errichten.

### Was wird gefördert?

Neubau von Altstoffsammelzentren, die

- a) zusätzlich bezirksübergreifend errichtet werden oder
- b) mindestens zwei bestehende Altstoffsammeleinrichtungen (Altstoffsammelinsel/Altstoffsammelzentrum) ersetzen.

### Anmerkungen:

- Für die Förderung muss mindestens ein Kriterium (a oder b) zutreffen.
- Eine Kumulierung der Förderungsvarianten ist nicht möglich.
- Bezirksübergreifend bedeutet, dass das neue und zusätzlich errichtete Altstoffsammelzentrum von mehreren Gemeinden der jeweiligen Bezirke genutzt wird. Diese Nutzung muss vertraglich geregelt sein.
- Wenn geförderte Altstoffsammeleinrichtungen ersetzt werden, müssen diese mindestens 10 Jahre (siehe Förderungsschreiben) in Betrieb gewesen sein.

### Hinweis:

NICHT gefördert werden

- Grundstückskosten, Anschließungskosten und jede Art von Gebühren
- Neubauten aufgrund Ersatz nur eines Standortes
- Erweiterungen/Zu- und Umbauten
- Instandhaltungen
- Einrichtungen/Erstausrüstung etc.

## Wie wird gefördert?

Die Förderungshöhe beträgt bis **40 Prozent** der anrechenbaren Nettokosten, jedoch

- maximal 200.000 Euro für ein zusätzliches Altstoffsammelzentrum, welches in Kooperation von mindestens zwei Bezirksabfallverbänden errichtet wird,
- maximal 120.000 Euro für ein neues Altstoffsammelzentrum, welches mindestens zwei bestehende Standorte ersetzt.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

### Welche fachlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Sammelmenge mindestens 800 t/Jahr (Gesamtmenge inkl. Bauabfälle und Strauchschnitt);
- ein ausschließlich für die Zwischenlagerung von ReVital-Fraktionsgruppen (laut Markenlizenzvertrag für Oberösterreich) geeignetes überdachtes, witterungsgeschütztes und nach allen Seiten abgeschlossenes Lager von mindestens 60 m<sup>3</sup>;
- Öffnungszeiten von mindestens 20 Stunden, verteilt auf zumindest drei Tage/Woche inklusive Samstag; Sammelspektrum: Altstoffe, Problemstoffe, Asbestzement, Elektroaltgeräte, Batterien, sperrige Abfälle, Altholz, mineralische und nicht mineralische Bauabfall-Kleinmengen, Abfälle zur Wiederverwendung;
- **kostenlose** Übernahme bis zu den vom jeweiligen Bezirksabfallverband (Organbeschluss) festgelegten Freimengengrenzen bei sperrigen Abfällen, Altholz und Bauschutt;
- Einsatz von ökologischen Baustoffen, Recycling-Baustoffen oder ReUse-Bauteilen;
- Informationsecke zur Öffentlichkeitsarbeit der kommunalen Abfallwirtschaft, inklusive Hinweis auf Reparatur-, Recycling- und Wiederverwendungsinitiativen

### Welche förderungsrelevanten Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf Landesförderung muss vor Baubeginn eingebracht werden.
- Kooperationsvereinbarung zwischen den Bezirksabfallverbänden (gilt nur für Förderungspunkt a);
- Stilllegung von mindestens zwei Standorten spätestens ein Monat nach der Neueröffnung des neuen Altstoffsammelzentrums (gilt nur für Förderungspunkt b);
- die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich idgF.
- Das geförderte Altstoffsammelzentrum muss mindestens 10 Jahre auf dem Errichtungsstandort betrieben werden.

## Erforderliche Unterlagen:

### VOR Baubeginn:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Finanzierungsplan
- prognostizierte Sammelmenge pro Jahr
- ReVital-Markenlizenzvertrag mit dem LAV als Lizenzgeber
- Bericht über den geplanten Einsatz von ökologischen Baustoffen, Recycling-Baustoffen oder ReUse-Bauteilen sowie deren Verhältnismäßigkeit zum Investitionsvolumen
- Vorlage Organbeschluss der kostenlose Übernahme von sperrigen Abfällen, Altholz und Bauschutt (inklusive Freimengengrenzen)

### **NACH Baufertigstellung:**

- alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage
- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen (Kopie)
- Abrechnungsformular Land OÖ
- Fotodokumentation des Informationsstandes für Öffentlichkeitsarbeit
- Nachweis über die tatsächliche Sammelmenge nach einem vollen Betriebsjahr
- Bestätigung, dass ein mindestens 60 m<sup>3</sup> großer ReVital-Lagerraum errichtet wurde.
- Bericht und Fotodokumentation über den Einsatz von ökologischen Baustoffen, Recycling-Baustoffen oder ReUse-Bauteilen

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

### **Auszahlungsbedingungen:**

- Unterzeichneter ReVital-Markenlizenzvertrag mit dem LAV als Lizenzgeber (Kopie)
- Die zugesagte Landesförderung wird nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen von der Landesstelle ausbezahlt.

### **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

#### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

#### **2. Beurteilung:**

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewertung durch die Abteilung Umweltschutz (Abfallexperten in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat), treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

#### **3. Genehmigung:**

Im Falle einer Genehmigung erhält der Antragsteller die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen.

#### **4. Auszahlung:**

Nach Umsetzung der Maßnahme wird nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den Förderungswerber ausbezahlt.

**Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

**Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

# Ausbau von ReVital-SHOPS und Aufbereitungsbetrieben in Oberösterreich

## Ziel der Förderung:

Das Ziel ist, das bestehende Netzwerk an Sammel-, Aufbereitungs- und Vertriebsstandorten in OÖ zu verdichten, um die Marke ReVital noch stärker zu etablieren.

## Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- vorrangig Vereine
- gemeinnützige Institutionen
- sozialökonomische Betriebe oder
- von diesen gegründete Organisationen

als Lizenznehmer des LAV

NICHT gefördert werden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (EU-Wettbewerbsrecht).

## Was wird gefördert?

Investitionskosten zur Adaptierung und Einrichtung von

- a) ReVital-Shops oder
- b) Aufbereitungsbetrieben zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Waren, die in ReVital-Shops verkauft werden,
- c) seit mindestens 5 Jahren bestehenden ReVital-Vertriebsstätten oder Aufbereitungsbetriebe

## Anerkennbare Kosten:

- Adaptierungsmaßnahmen (bauliche Maßnahmen)
- Schulungskosten für die Berechtigung zum abfallrechtlichen Geschäftsführer
- Shopeinrichtung, Büro/Werkstatt/Lagerausstattung (z.B. Regale, Registrierkasse, Büromöbel, Computer inkl. Zubehör, Werkzeuge, Prüfgeräte, Prüfstände, Arbeitsbühnen Waage etc.), Modernisierung der Warenpräsentation (wie z.B. zeitgemäße Beleuchtung durch LED, Schaufenstergestaltung etc.)
- Optimierung mit fraktionsspezifischen Registrierkassen, Waagen, Software Entwicklung für Warenflussdokumentation, Internetanschluss für elektronischen Datenaustausch etc.)
- Lagercontainer, Sammelbehälter
- ReVital-Werbemittel (z.B. Shoptafel, Papiertragetaschen, Hinweistafeln, Deckenhänger, Aufkleber, Werbeanhänger, Autoaufkleber, Fahnen, Ständer etc.)
- Transportfahrzeuge

## Nicht anerkenbare Kosten:

- Personalkosten jeder Art
- Laufende Aufwendungen (Miete, Strom, Betriebskosten etc.)
- Grundstückskosten

## Wie wird gefördert?

- **Schaffung eines neuen Aufbereitungsbetriebes:**  
**75 Prozent** der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 50.000 Euro pro Aufbereitungsbetrieb.
- **Schaffung einer neuen ReVital-Vertriebsstätte von „ReVital-Shop-Partnern“ laut Lizenzvertrag:**  
**60 Prozent** der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 35.000 Euro pro **ReVital-Vertriebsstätte**.
- **Schaffung einer neuen ReVital-Vertriebsstätte von „ReVital-Partnern“ laut Lizenzvertrag:**  
**60 Prozent** der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 20.000 Euro pro **ReVital-Vertriebsstätte**.
- **Optimierung und Modernisierung von, seit mindestens 5 Jahren bestehenden, ReVital-Vertriebsstätten oder Aufbereitungsbetrieben zum Zwecke einer besseren Verkaufspräsentation (wie z.B. Optimierung der Beleuchtung, Schaufenstergestaltung etc.):**  
**70 Prozent** der Nettoinvestitionskosten maximal 3.000 Euro. Die Mindestinvestitionskosten betragen 1.000 Euro.
- **Ankauf von Transportfahrzeugen:**  
**40 Prozent** der Nettoinvestitionskosten für den Ankauf von Transportfahrzeugen, jedoch maximal 5.000 Euro für Gebrauchtfahrzeuge und maximal 10.000 Euro für Neufahrzeuge pro ReVital-Shop bzw. Aufbereitungsbetrieb.

**Hinweis:** Die eingereichte Maßnahme darf von keiner weiteren Landestelle unterstützt werden.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

### Allgemeine Bedingungen:

- Positive Beurteilung des Landesabfallverbandes als derzeitiger ReVital-Projekt Koordinator zu den einzelnen Anträgen zum Ausbau neuer Standorte unter Berücksichtigung des von der ReVitalkoordinierung entwickelten Ausbaukonzeptes bis 31.12.2019
- Vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinie zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF bzw. den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- unterzeichneter Markenlizenzvertrag mit dem LAV als Lizenzgeber
- Mindestbetriebsdauer von 5 Jahren der geförderten Investition
- Barrierefreier Zugang (gilt nur für Verkaufsräume)

### Abfallwirtschaftliche Bedingungen:

- Öffnungszeiten: mindestens 30 Stunden/Woche
- Vorlage der erforderlichen Erlaubnis gemäß AWG idgF für Shopbetreiber und Aufbereitungsbetriebe, die nicht gefährliche und/oder gefährliche Abfälle (falls auch Bildschirmgeräte und gemischt gesammelte Kleingeräte bzw. Kühlgeräte aus ASZ abgeholt und behandelt werden) sammeln und/oder behandeln
- **vom LAV positiv beurteilte Jahresberichte**
- **vom LAV positiv beurteilte** Nachweise über den gegenseitigen Fachaustausch der Aufbereitungspartner, z.B. Know-how Transfer mit Leitfäden, Arbeitsroutinen für Prüfung und Reparatur, Synergien mit ehrenamtlichen Aktivitäten und kleinen Fachbetrieben

### **Sonderbedingungen für Fahrzeuge:**

- Neufahrzeuge müssen die Abgasklasse Euro 6 und
- Gebrauchtfahrzeuge mindestens Erstzulassung 2014 und mindestens Abgasklasse Euro 5 besitzen.

### **Erforderliche Unterlagen:**

#### **Vor Beginn:**

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und firmenmäßig unterfertigt)
- Beschreibung der Maßnahmen
- Geschätzte Kosten und Zeitplan
- Stellungnahme des Landesabfallverbandes

#### **Nach Fertigstellung:**

- Kopien Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen
- Vorlage aller erforderlichen die geförderte Maßnahme betreffenden behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen

**Anmerkung:** Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

### **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

#### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

#### **2. Beurteilung:**

Die Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

#### **3. Genehmigung:**

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

#### **4. Auszahlung:**

Auf Basis eines begründeten Antrages können 50 Prozent der genehmigten Förderung vor endgültiger Umsetzung der Maßnahme ausbezahlt werden.

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und die restlichen Fördermittel auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungs-

kosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

**Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

**Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)



# Grün- und Strauchschnittsammelstellen

## Ziel der Förderung:

Die Förderung soll Bezirksabfallverbände und Statutarstädte in ihrer Planung, Bauleitung und Errichtung von Grün- und Strauchschnittsammelstellen unterstützen.

## Wer wird gefördert?

- Bezirksabfallverbände
- Statutarstädte

## Was wird gefördert?

- Planungskosten und Bauleitungskosten
- Errichtungskosten (wie Asphaltierungen, Einfriedung, Befestigungen etc.)
- Container für Grün- und Strauchschnitt (auch Absenkungen, Container, Sammelboxen etc.)

NICHT gefördert werden Maschinen und maschinelle Anlagen sowie die Kosten für Grundstücke.

## Wie wird gefördert?

Abhängig von der Anzahl der Einwohner, welche zu dieser Sammelstelle anliefern, kann die Grünschnittübernahmestelle in folgender Höhe gefördert werden:

- **bis zu 5.000 Einwohner:**  
bis **40 Prozent** der anrechenbaren Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal 10.000 Euro
- **von 5.001 – 10.000 Einwohner:**  
bis **40 Prozent** der anrechenbaren Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal 15.000 Euro
- **von 10.001 – 20.000 Einwohner:**  
bis **40 Prozent** der anrechenbaren Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal 20.000 Euro
- **mehr als 20.000 Einwohner:**  
bis **40 Prozent** der anrechenbaren Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal 25.000 Euro

**Hinweis:** Wird eine Sammelstelle im Rahmen eines ASZ-Neubaues bzw. nachträglich in einem bestehenden ASZ errichtet, so erhöht sich die Förderungssumme, unabhängig von der Einwohnerzahl, auf bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 25.000 Euro.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das Förderungsansuchen ist vor Baubeginn bei der Förderungsstelle einzureichen. Sowohl für die Errichtung im Altstoffsammelzentrum als auch außerhalb eines ASZ sind jedenfalls folgende Voraussetzungen zur Gewährung einer Förderung zu erfüllen:

- Die Übernahme von Rasenschnitt und leicht faulfähigen Abfällen muss entweder in flüssigkeitsdichten Containern erfolgen oder die Sammelstelle baulich so ausgeführt sein, dass auftretende Sickerwässer erfasst werden und nicht ungehindert zur Versickerung gelangen können.
- Für die Grün- und Strauchschnittübernahmestelle müssen sämtliche, zum Betrieb erforderlichen Bewilligungen vorliegen und diese im Zuge des Förderungsantrages der Förderstelle übermittelt werden.
- Grünabfälle bzw. leicht faulfähige Materialien müssen mindestens einmal wöchentlich zu einer bewilligten Bioabfallbehandlungsanlage gebracht werden.
- Die anliefernde(n) Gemeinde(n), Statutarstädte bzw. der Bezirksabfallverband haben einen Vertrag mit dem Betreiber der Abfallbehandlungsanlage abzuschließen, in der die gesammelten biogenen Abfälle verarbeitet werden.
- Die Grünschnittsammelstelle wird vom zuständigen Bezirksabfallverband/der Statutarstadt errichtet.
- Bei der Übernahme der biogenen Abfälle werden keine gesonderten Gebühren verrechnet.
- Der gesammelte Strauchschnitt wird vor Ort gehäckselt, um im Sinne des Klimaschutzes unnötige Transportwege zu vermeiden.
- Sollte der Bezirksabfallverband/die Statutarstadt nicht Eigentümer des Grundstückes sein, auf dem die Sammelstelle errichtet wird, so ist eine schriftliche Vereinbarung - getroffen zwischen Grundstückseigentümer und Bezirksabfallverband/Statutarstadt - vorzulegen, die eine Nutzung des betreffenden Grundstückes für mindestens zehn Jahre gewährleistet.
- Nachvollziehbare Darstellung über das Einzugsgebiet (Einwohner).

## Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Genehmigungen, Bescheide, sämtliche erforderliche Bewilligungen
- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen (Kopie)
- Abrechnungsformular Land OÖ
- Pachtvertrag (sonstige vertragliche Vereinbarung)

**Anmerkung:** Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

## **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

### **2. Beurteilung:**

Die Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

### **3. Genehmigung:**

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

### **4. Auszahlung:**

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

## **Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

## **Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

# Kompostierungsanlagen bzw. Kompostwendemaschinen im „Nicht-Agrarischen“ Bereich

## Ziel der Förderung:

Mit der Förderung soll ein Anreiz für die Errichtung und Erweiterung einer Kompostierungsanlage gesetzt, wenn dies im jeweiligen Abfallwirtschaftsprogramm vorgesehen ist, sowie der Ankauf neuer Kompostwendemaschinen unterstützt werden.

## Wer wird gefördert?

- Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere
- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Statutarstädte, Bezirksabfallverbände (BAV) oder andere Gemeindeverbände, wenn diese Errichter und Betreiber der Anlage sind

NICHT gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese Maßnahme von anderen Förderungssystemen finanziell unterstützt wird.

## Was wird gefördert?

Die Errichtung oder Erweiterung einer Kompostierungsanlage, wenn dies im jeweiligen regionalen Abfallwirtschaftsprogramm vorgesehen ist, sowie der Ankauf neuer Kompostwendemaschinen.

**Hinweis:** Gebrauchte Maschinen werden NICHT gefördert!

## Wie wird gefördert?

- **Kompostierungsanlage:**  
Zur Förderungsbasis (anrechenbare Nettokosten abzüglich sonstiger Förderungen) wird ein Zuschuss bis **20 Prozent**, jedoch maximal 75.000 Euro in Form eines nicht rückzahlbaren Barzuschusses gewährt.
- **Kompostwendemaschinen:**  
Zur Förderungsbasis (anrechenbare Nettokosten abzüglich sonstiger Förderungen) wird ein Zuschuss bis **20 Prozent**, jedoch maximal 20.000 Euro in Form eines nicht rückzahlbaren Barzuschusses gewährt.

**Hinweis:** Bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit vorrangig in Form einer „De-minimis“-Beihilfe.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Förderungsansuchen ist vor Baubeginn bei der Förderungsstelle einzureichen.
- Errichtung und Betrieb der Kompostierungsanlage gemäß abfallrechtlicher Bewilligung und Kompostverordnung bzw. nach dem Stand der Technik der Kompostierung sowie entsprechend den Bestimmungen der Kompostverordnung 2001.
- Als Nachweis für die Auslastung bzw. kommunale Nutzung der Kompostierungsanlage/Kompostiergeräte sind Verträge mit Gemeinden, Straßenmeistereien oder anderen öffentlichen Einrichtungen vorzulegen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland idgF und Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage ist mindestens zehn Jahre auf dem bestehenden Standort zu betreiben bzw. die Wendemaschine mindestens fünf Jahre.

## Erforderliche Unterlagen:

### Kompostierungsanlage:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Projektbeschreibung
- Gegebenenfalls Pläne und rechtskräftige behördliche Bewilligungen
- Sämtliche Verträge mit Gemeinden, Straßenmeistereien oder anderen öffentlichen Einrichtungen
- Erledigungsschreiben anderer Förderungsstellen
- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen (Kopie)
- Bestätigung des Bezirksabfallverbandes, dass die Anlage im regionalen Abfallwirtschaftsprogramm integriert ist/wird

### Wendemaschine:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen (Kopie)
- Technische Unterlagen (Prospekt)

**Anmerkung:** Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

## Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

### 1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

## 2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

## 3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

## 4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

## Laufzeit:

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

## Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

# Projekte zur Anwendung der Bodenfunktionsbewertung in der örtlichen Raumplanung

## Ziel der Förderung:

Die Förderung gibt den Gemeinden und Städten die Möglichkeit, ein auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Projekt inkl. begleitende Maßnahmen durchzuführen.

Durch Versiegelung oder Überbauung für Gebäude, Zufahrten, Verkehrsflächen aber auch durch Bodenauf- oder -abträge werden die Leistungen des Bodens wesentlich beeinträchtigt. Das kann für die regionale Lebensmittelproduktion, für den Grundwasserschutz oder den Hochwasserschutz in der Gemeinde erhebliche Folgen haben, wenn man z.B. an die langfristige Sicherung von fruchtbaren Böden für die lokale Landwirtschaft denkt oder daran, dass manche Böden eine volle Badewanne (bis zu 250 Liter) Wasser pro Quadratmeter zwischenspeichern und damit helfen Hochwasser zu vermeiden.

## Was ist Bodenfunktionsbewertung?

Die Karten zur Bodenfunktionsbewertung zeigen, wie gut die verschiedenen Böden in ihrer Gemeinde Leistungen, wie Speichern von Niederschlägen, erbringen können und welche Böden daher besonders schützenswert sind.

Die Gemeinde kann die Karten im Rahmen ihrer direkten Steuerungsmöglichkeiten in der örtlichen Raumordnung nutzen, um diese Leistungen zu erhalten oder Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich zu planen. Die Karten der Abteilung Umweltschutz sind frei zugänglich.

Der Link zu den Karten und Handbüchern zur Bodenfunktionsbewertung:

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/106895.htm>

## Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- oberösterreichische Gemeinden und Städte
- Einrichtungen wie z.B. technische Büros, die sich mit Raumplanung in Gemeinden und Gemeindeverbänden beschäftigen

## Was wird gefördert?

**Gefördert werden die Planungs- und Beratungskosten von Gemeinden,** welche die Bodenfunktionsbewertung in der örtlichen Raumordnung einsetzen, um die Leistungen ihrer Böden darzustellen und darauf basierend besonders wertvolle Böden zu schützen, durch zum Beispiel:

- Ausweisung von Vorrangzonen für Bodenschutz,
- Planung von Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs,
- Planung von Ersatzmaßnahmen bei notwendiger Umwidmung wie Biotopverbundsystem, Bodenentsiegelung, Einsatz von wasserdurchlässigen Materialien anstelle vollständiger Versiegelung.

## Wie wird gefördert?

*Für Antragsteller, die MITGLIED im Bodenbündnis sind:*

Für **Mitglieder** beträgt die Förderungshöhe maximal **80 Prozent** der förderbaren Gesamtsumme. Der maximale Förderbetrag beträgt 20.000 Euro.

Die Förderung soll einen wesentlichen Anreiz darstellen, dem Bodenbündnis beizutreten.

*Für Antragsteller, die NICHT Mitglied im Bodenbündnis sind:*

Für **Nichtmitglieder** beträgt die Förderungshöhe maximal **50 Prozent** der förderbaren Gesamtsumme. Der maximale Förderbetrag beträgt 10.000 Euro.

### Als förderrelevante Kosten gelten:

- Kosten für Planung, Beratung, Organisation, Moderation, Projektbegleitung, Marketing, Fahrten, Druckkosten für Broschüren, Einladungen, Bewerbung, Plakate, Saalmiete etc.
- Anschaffung von Datengrundlagen, wie z.B. die Daten der Finanzbodenschätzung

Die gesamten Kosten der beantragten sowie der abgerechneten Maßnahmen/Aktivitäten müssen pro Förderantrag mindestens 1.000 Euro betragen.

**Hinweis:** Sind Antragsteller im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.

**Nicht übernommen** werden z.B. die Kosten für eine Bewirtung, der Aufwand für die Obfrauen und Obmänner von Vereinen, die Anschaffung von Geräten wie Beamer, PC usw., die allgemein einsetzbar sind.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

### Erforderliche Unterlagen:

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

### Für die Antragstellung (vor Durchführung des Vorhabens):

- Antragsformular Land OÖ
- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- Aussagekräftiger Titel (Projektbezeichnung)
- Angaben zum Projektträger (Gemeinde, Ansprechpartner in der Gemeinde, vollständige Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Angaben zum Projekt (Ausgangslage, Projektziele, Inhalt des Projekts, Darstellung des räumlichen Wirkungsbereiches des Projekts, Stellenwert für die Gemeinde, Maßnahmenvorschläge)
- Zeitplan (Projektbeginn, Projektabschluss, Meilensteine)
- Kostenabschätzung (z.B. Kosten für externe Dienstleistungen, Marketingkosten, Materialkosten)

### Für die Endabrechnung:

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben und Zahlungsbelege
- Aussagekräftiger Projektbericht inklusive etwaiger Belegexemplare (z.B. Planunterlagen, Folder, Fotos, Programme)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.



### **Abwicklung/Antragstellung:**

- Der Antrag ist mittels Formular gemeinsam mit den notwendigen Beurteilungsunterlagen für die Landesförderung an die Abteilung Umweltschutz zu richten.
- Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewertungen durch die Abteilung Umweltschutz (Bodenschutzteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat bzw. externen Experten) treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.
- Im Falle einer Genehmigung erhält der Antragsteller die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Nach Umsetzung der Maßnahme wird nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz (Bodenschutzteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat) auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den Förderungswerber ausbezahlt.

### **Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

### **Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

# Reparatur-, Recycling- und Wiederverwendungsinitiativen

## Ziel der Förderung:

Diese Förderung unterstützt den ganzheitlichen und nachhaltigen Wertstoffkreislauf, um Kooperationen auszubauen und die Verbraucher darin zu bestärken, sich für die Reparatur, das Recycling und die Wiederverwendung von Gütern zu entscheiden.

## Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gemeinden,
- Gemeindeverbände oder daraus gebildete Organisationen
- Vereine, konfessionelle Einrichtungen sowie
- Bildungseinrichtungen

## Was wird gefördert?

Das Land Oberösterreich fördert die **Erstausstattung** von innovativen **Reparatur-/Recycling- und Wiederverwendungsinitiativen** und Basisprojekte, wie zum Beispiel

- **Reparatureinrichtungen**
- **Tauscheinrichtungen**
- **Verleiheinrichtungen etc.**,

die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang ausgestattet oder betrieben werden könnten.

## Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt bis **70 Prozent** der förderungsfähigen Kosten, maximal 10.000 Euro.

## Förderfähige Kosten:

Ausgaben für die Erstausstattung (z.B. Werkzeuge, Messgeräte, Mobiliar, Büroausstattung etc.)

## NICHT gefördert werden:

Kosten für Personal, Miete, Strom, bauliche Maßnahmen, Bewirtung/Verpflegung, die Anschaffung von **Geräten wie Beamer, PC usw., die allgemein einsetzbar sind.**

**Hinweis:** Nicht gefördert werden Maßnahmen und Initiativen, soweit diese von anderen Förderungssystemen des Landes Oberösterreich erfasst werden.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der Errichtung und beim Betrieb der Einrichtung müssen Umweltgesichtspunkte verwirklicht und berücksichtigt werden sowie

- ein freier Zugang zu den Räumlichkeiten muss für alle Interessierten während der Öffnungszeiten gewährleistet sein.
- Die Betreiber und Projektverantwortlichen müssen für Zusammenarbeit mit anderen ähnlich gelagerten Organisationen offen sein; Vernetzungsvorhaben unterstützen und Erfahrungen, erarbeitete Konzepte sowie Beiträge für statistische Erhebungen, Evaluierungen u.a. dem Fördergeber zur Verfügung stellen.
- Die Differenzierung zu ReVital muss gegeben sein.

## Erforderliche Unterlagen:

- Antrag (formlos)
- Kostenaufstellung/Finanzierungsplan
- Beschreibung des Projektes, des Projektumfanges, einschließlich der Bedeutung und beabsichtigten Wirkung der Maßnahme
- alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen
- Angaben zum Träger der Maßnahme (Satzung, Eintragung in das Vereinsregister, Nachweis der Gemeinnützigkeit, gegebenenfalls Bestätigung der Vorsteuerabzugsberechtigung)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

## Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

### 1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

### 2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

### 3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

#### **4. Auszahlung:**

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot. Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

#### **Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. März 2018 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

#### **Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

## ReVital-Lagerflächen in Altstoffsammelzentren (ASZ)

### Ziel der Förderung:

Die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazität für ReVital-Fraktionsgruppen in bestehenden Altstoffsammelzentren und die erstmalige Ausstattung der Lagerräume soll forciert werden.

### Wer wird gefördert?

- Bezirksabfallverbände
- Statutarstädte

### Was wird gefördert?

- Schaffung von mindestens 30 m<sup>3</sup> zusätzlicher Lagerkapazität für wieder verwendbare Altwaren in bestehenden Altstoffsammeleinrichtungen
- Ankauf von Lagercontainern oder Fertigteilgaragen mit einer Lagerkapazität von mindestens 30 m<sup>3</sup>
- Einmalige Erstausrüstung des Lagerraumes (z.B. Regale)

### Anrechenbare Kosten:

- Bauliche Maßnahmen
- Kosten für den Ankauf von Lagercontainern und Fertigteilgaragen
- Lagereinrichtungen (Regale, Behälter, Boxen etc.)

### Nicht anrechenbare Kosten:

Instandhaltungsmaßnahmen

### Wie wird gefördert?

**40 Prozent** der anrechenbaren Nettokosten, jedoch maximal 10.000 Euro pro Altstoffsammelzentrum.

**Hinweis:** Nicht gefördert werden Investitionen in geförderten Altstoffsammelzentren, wo die Schaffung von ReVital-Lagerflächen als Förderkriterium ausgewiesen ist.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Förderungsansuchen ist vor Baubeginn bei der Förderungsstelle einzureichen.
- Vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinie zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF bzw. den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Ein ausschließlich für die Zwischenlagerung von ReVital-Fraktionsgruppen, laut Markenlizenzvertrag für Oberösterreich, geeignetes überdachtes, witterungsgeschütztes und nach allen Seiten abgeschlossenes Lager von mindestens 30 m<sup>3</sup>.
- Öffentlichkeitsarbeit für die qualifizierte Vor-Sammlung von ReVital-Fraktionsgruppen vor Inbetriebnahme und mindestens zweimal pro Jahr während der Dauer des Betriebes.

- Nachweisliche Teilnahme von mindestens einem ASZ-Mitarbeiter an der von der ReVital-Landeskoordination angebotenen und organisierten Aus- und Weiterbildung sowie an Auffrischungsschulungen.

## **Erforderliche Unterlagen:**

### **Vor Beginn:**

- Antragsformular
- Beschreibung der Maßnahmen
- Kostenaufstellung
- Zeitplan
- Unterzeichneter ReVital-Markenlizenzvertrag mit dem LAV als Lizenzgeber

### **Nach Fertigstellung:**

- Kopien Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen
- Abrechnungsf formular Land OÖ
- Vorlage aller erforderlichen, die geförderte Maßnahme betreffenden behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen
- Foto von der getätigten Investition färbig, 9 x 13 cm
- Vorlage der mit dem ReVital-Koordinator abgestimmten und durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit sowie ASZ-Mitarbeiterschulung

**Anmerkung:** Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

## **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

### **2. Beurteilung:**

Die Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

### **3. Genehmigung:**

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

#### **4. Auszahlung:**

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

#### **Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

#### **Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

# Rohstoff- und Ressourcenmanagement in Betrieben

## Ziel der Förderung:

Ziel dieser Förderung ist die Forcierung der Einführung von Rohstoffmanagementsystemen in Betrieben sowie Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen.

## Wer wird gefördert?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

**Hinweis:** Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten.

## Was wird gefördert?

Maßnahmen zur signifikanten Reduktion des Rohstoffverbrauches bei gleichbleibender Produktivität im Zuge bestehender Produktionsverfahren und unter Beibehaltung der Funktionalität des Produkts insbesondere

- Optimierung von Produktionsprozessen (z.B. durch reduzierten Verschnitt)
- Minderung der Materialverluste durch verbesserte Qualität bzw. gleichmäßige Qualität (Reduktion von Ausschuss etc.)
- Optimierte Konstruktion und ressourcenschonendes Design (Ecodesign)
- Verbessertes Werkstoffrecycling
- Investitionen in innovative Dienstleistungskonzepte zur Steigerung der materiellen Ressourceneffizienz wie zum Beispiel:
  - Chemikalienleasing
- Investitionen zur Erzielung unmittelbarer Umwelteffekte durch den Einsatz von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe wie zum Beispiel:
  - Flachs und Hanfdämmstoffe
  - Strohdämmstoffe
  - biologisch abbaubare Kunststoffe
  - Naturfaserverstärkte Kunststoffe
  - Lösungsmittel auf Milchsäurebasis
  - Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau
  - Technische Bioöle auf Pflanzenölbasis
  - Farben und Lacke auf Pflanzenölbasis
  - Druckfarben auf Pflanzenölbasis



## Wie wird gefördert?

Bis **30 Prozent** und allfällige Zuschläge der von der Kommunalkredit Public Consulting anerkannten Mehrinvestitionskosten, jedoch maximal 20 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 100.000 Euro limitiert.

**Hinweis:** Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

### Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

### Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

## Erforderliche Unterlagen:

### VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Projektbeschreibung
- Kostenaufstellung

**Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.**

### NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung
- „De-minimis“-Formblatt

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

## **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagen-teilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

### **2. Beurteilung:**

Die Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

### **3. Genehmigung:**

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung mit dem Ersuchen um Unterzeichnung übermittelt.

### **4. Auszahlung:**

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

## **Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

## **Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

# Sanierung und Sicherung von kontaminierten Flächen

## Ziel der Förderung:

Ziel der Förderung ist die Sanierung und Sicherung von kontaminierten Flächen, vorrangig jedoch die nachhaltige Nachnutzung von kontaminierten Brachflächen.

## Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen, wie

- Eigentümer oder Verfügungsberechtigte einer Liegenschaft, auf der sich eine kontaminierte Fläche befindet, sowie
- Gemeinden und Gemeindeverbände unabhängig von ihrer rechtlichen Beziehung zur kontaminierten Fläche

**Hinweis:** Liegt eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde vor, der zufolge die Kontamination durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungswerbers entstanden ist, so ist eine Förderung für diese Förderwerber ausgeschlossen.

## Was wird gefördert?

- Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen (z.B. Aushub von Material, Behandlung von kontaminiertem Material oder Böden etc.), zur Sanierung und Sicherung von kontaminierten Brachflächen mit dem Ziel einer nachhaltigen Nachnutzung.
- Die Sanierung, Sicherung und Nachnutzung von kontaminierten Flächen. Eingeschlossen sind erforderliche Detailplanungen und Überwachungsmaßnahmen. Umfasst sind auch Gebäudeabbrüche, soweit die Ausgaben dafür die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- Einsatz von Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung

**Hinweis:** NICHT gefördert werden Maßnahmen die gemäß Förderungsrichtlinien des Bundes für Altlastensanierung gefördert werden.

## Wie wird gefördert?

Gefördert werden Projekte ab einem Investitionsvolumen von 40.000 Euro.

Die Förderung beträgt bis **30 Prozent** der förderungsrelevanten Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal 100.000 Euro.

Die Förderung wird für **Wettbewerbsteilnehmer** ausschließlich als „De-minimis“-Beihilfe gewährt.

## Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben für die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen u.ä.,
- Finanzierungskosten, Eigenleistungen und
- Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Förderungsantrag muss vor Durchführung der Sanierung oder Sicherung gestellt werden.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Vorliegen eines behördlichen Sanierungs-/Sicherungsauftrags oder Genehmigung der Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen
- Widmung der kontaminierten Fläche nach dem Oö. Raumordnungsgesetz im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als:
  - Kerngebiet oder
  - gemischtes Baugebiet oder
  - Betriebsbaugebiet oder
  - Industriegebiet oder
  - Gebiete für Geschäftsbauten oder
  - Sondergebiete des Baulandes
- Vorliegen eines Nachnutzungskonzeptes für die zu sanierende Fläche
- Im Nachnutzungskonzept ist zu bestätigen und anzuführen, dass und wie die Fläche einer nachhaltigen Nachnutzung zugeführt wird. Außerdem ist anzugeben, wie das Vorhaben die Entwicklungsziele einer flächensparenden Raumordnung in der jeweiligen Gemeinde unterstützt. Dazu hat der Antragsteller das Vorhaben mit der Standortgemeinde abzustimmen.

## Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und firmenmäßig unterfertigt)
- Konzept über die Nachnutzung
- Kostenschätzung bei planbaren Maßnahmen
- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen (Kopie)
- Abrechnungsformular Land OÖ
- Abschlussbericht und Bestätigung durch einen geeigneten Amtssachverständigen über die ordnungsgemäße Durchführung der gesetzten Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen
- Abschlussbericht und Bestätigung über die Nachnutzung (z.B. Architekt)
- behördlicher Sanierungs-/Sicherungsbescheid (wenn notwendig)
- bei Abbruchtätigkeiten bzw. Einsatz von Recycling-Baustoffen Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

**Anmerkung:** Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an [foerederungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerederungsantrag.us.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

## **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

### **2. Beurteilung:**

Die Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

### **3. Genehmigung:**

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

### **4. Auszahlung:**

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und die restlichen Fördermittel auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

## **Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

## **Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

# Schotterrasen für eine bodenschonende Oberflächenbefestigung

## Ziel der Förderung:

Die Förderung soll den Einsatz von Schotterrasen als eine versickerungsfähige Oberflächenbefestigung als Alternative zu Asphaltflächen ermöglichen. Geeignet dafür sind Flächen mit geringer Verkehrsbelastung und extensiv genutzte Parkplätze.

## Wer wird gefördert?

Oberösterreichische Gemeinden und Statutarstädte

## Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuanlage eines Schotterrasens oder die Umwandlung bestehender versiegelter Parkflächen in Schotterrasen für extensiv genutzte Parkplatzflächen oder Flächen mit geringer Verkehrsbelastung (z.B. wenig frequentierte Zufahrten). Diese Flächen entsprechen den Flächenkategorien F1 und F2 (ohne betrieblich genutzte Flächen) gemäß ÖWAV-Regelblatt 45.

## Wie wird gefördert?

Das Ausmaß der Förderung beträgt 10 Euro/m<sup>2</sup> oder maximal 5.000 Euro.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für die Förderung der Neuanlage eines Schotterrasens bzw. der Umwandlung einer bestehenden Parkfläche auf Schotterrasen sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der Bau, die Ansaat und Pflege müssen gemäß den Empfehlungen der Universität für Bodenkultur Wien für den Bau und die Pflege von Flächen aus Schotterrasen erfolgen. Informationen dazu auf [www.schotterrasen.at](http://www.schotterrasen.at) (3)
- Gefördert wird ausschließlich der 2-schichtige Aufbau des Schotterrasens.
- Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die nicht in Wasserschutzgebieten (Schutzzone I und II) bzw. in unmittelbaren Einzugsbereichen von Hausbrunnen liegen.
- Die Gemeinde verpflichtet sich, die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem geförderten Projekt anderen interessierten Gemeinden und Statutarstädten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## Weiterführende Informationen zur Anlage und Pflege:

[www.schotterrasen.at](http://www.schotterrasen.at)

## **Erforderliche Unterlagen:**

### **VOR Umsetzung der Maßnahme:**

- Antragsformular Land OÖ
- Kostenaufstellung mit Angeboten für die Umsetzung der Schotterrasenflächen
- Vorlage der erforderlichen Genehmigungen

### **NACH Umsetzung der Maßnahme:**

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen für die Umsetzungsmaßnahmen des Schotterrasens
- Bestätigung der ausführenden Firma über die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen gemäß den Empfehlungen der Universität für Bodenkultur Wien
- Bestätigung der Gemeinde über die Durchführung der Pflege gemäß den Empfehlungen der Universität für Bodenkultur Wien

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen. Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

## **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

### **2. Beurteilung:**

Die Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Bodenschutzexperten sowie Experten der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

### **3. Genehmigung:**

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

### **4. Auszahlung:**

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Die Umsetzung der Maßnahme muss bis maximal 12 Monate nach der Genehmigung der Förderung abgerechnet sein.

**Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

**Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)



# Vermeidung und Verringerung von gefährlichen Abfällen

## Ziel der Förderung:

Die Förderung soll Maßnahmen zur Vermeidung, stofflichen und thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung gefährlicher Abfälle forcieren.

## Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe,
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit.

**Hinweis:** Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten.

## Was wird gefördert?

Maßnahmen

- zur Vermeidung von gefährlichen Abfällen
- zur stofflichen Verwertung von gefährlichen Abfällen
- zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen

**Hinweis:** Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung von gefährlichen Abfällen führen (Sortierung, Lagerung), sind nicht förderungsfähig.

## Wie wird gefördert?

Bis **30 Prozent** und allfällige Zuschläge (alle Förderungsstellen kumuliert) der von der Kommunalkredit Public Consulting anerkannten Mehrinvestitionskosten, jedoch maximal 7 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 50.000 Euro limitiert.

**Hinweis:** Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Österreichischen Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.

- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich idgF.
- Im Übrigen gelten die Förderungsvoraussetzungen des Bundes.

### **Erforderliche Unterlagen:**

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und firmenmäßig unterfertigt)

### **Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen:**

- Technisches Datenblatt/Beschreibung
- Kostenaufstellung
- alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

### **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

#### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagen-teilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

#### **2. Beurteilung:**

Die Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

#### **3. Genehmigung:**

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung mit dem Ersuchen um Unterzeichnung übermittelt.

#### **4. Auszahlung:**

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

**Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

**Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)



## **Schwerpunkt „Luftqualität, Lärm- und Lichtbelastung“**

*Das Ziel von Maßnahmen in diesem Förderabschnitt ist, die Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen und unzumutbaren Belästigungen durch Luftschadstoffe, Lärm und übermäßiger Lichteinwirkung zu schützen.*



# Vermeidung oder Verringerung von betrieblichen Lärmemissionen

## Ziel der Förderung:

Die Förderung soll zur Vermeidung und Verringerung von betrieblichen Lärmemissionen beitragen.

## Wer wird gefördert?

- Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- Vereine und konfessionelle Einrichtungen

**Hinweis:** Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten.

## Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF, die nicht einem anderen definierten Förderungsbereich zugeordnet werden können und signifikante Umwelteffekte im Bereich betrieblichem Lärm aufweisen.

## NICHT gefördert werden:

Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben umgesetzt werden.

## Wie wird gefördert?

Bis **30 Prozent** und allfällige Zuschläge für KMU's (alle Förderungsstellen kumuliert) der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anerkannten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten, jedoch maximal sieben Prozent der umweltrelevanten Investitionskosten.

**Hinweis:** Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Maßnahmen zur Reduktion von betrieblichem Lärm müssen in Eigeninitiative gesetzt werden.

- Der bescheidkonforme Anlagenbetrieb im Bestand ist bei der Antragstellung nachzuweisen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

### **Erforderliche Unterlagen:**

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und firmenmäßig unterfertigt)

### **Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen:**

- Technisches Datenblatt/Beschreibung
- Kostenaufstellung
- alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

### **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

#### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagen-teilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

#### **2. Beurteilung:**

Die Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

#### **3. Genehmigung:**

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung mit dem Ersuchen um Unterzeichnung übermittelt.

#### **4. Auszahlung:**

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.



**Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

**Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

# Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen

## Ziel der Förderung:

Ziel dieser Förderungen ist die Forcierung von Maßnahmen zur freiwilligen Vermeidung/Verringerung von Luftverunreinigungen.

## Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe

**Hinweis:** Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten.

## Was wird gefördert?

Gefördert werden Luftreinhaltungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen in gewerblich genutzten Gebäuden zur

- Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen (Primärmaßnahmen)
- größtmöglichen Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen (Sekundärmaßnahmen)
- Reduktion von Staubemissionen gewerblicher und industrieller Anlagen, insbesondere von PM<sub>10</sub>
- Fassung und Behandlung von diffusen Staubemissionen falls noch keine entsprechende Luftbehandlungsanlage besteht
- Verbesserung von Filteranlagen bei Biomasseanlagen
- Ausstattung und Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen gemäß der VERT-Filterliste des Schweizer Bundesamtes für Umwelt BAFU, welche ausschließlich in Oberösterreich eingesetzt werden

## Wie wird gefördert?

Bis **30 Prozent** und allfällige Zuschläge der von der Kommunalkredit Public Consulting anerkannten Mehrinvestitionskosten, jedoch maximal sieben Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

Für Investitionsmaßnahmen in einem Luftgütesanierungs-/belastungsgebiet (Großraum Linz und Teile von Wels Süd) kann eine Zuschlag von 3 Prozent und für Maßnahmen zur Reduktion von Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) ein Zuschlag von 5 Prozent gewährt werden.

Die Zuschläge sind kumulierbar. Die Förderung ist mit maximal 15 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten begrenzt.

**Hinweis:** Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

## **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

### **Allgemeine Kriterien:**

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

### **Technische Kriterien:**

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

### **Erforderliche Unterlagen:**

#### **VOR Umsetzung der Maßnahme:**

- Antragsformular Land OÖ
- Projektbeschreibung
- Kostenaufstellung

**Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.**

#### **NACH Umsetzung der Maßnahme:**

- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

### **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

#### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

## 2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

## 3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung mit dem Ersuchen um Unterzeichnung übermittelt.

## 4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

## Laufzeit:

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

### Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)

## **Schwerpunkt „Nachhaltiges Bauen“**

*Das Ziel von Maßnahmen in diesem Förderabschnitt ist, die Reduktion ionisierender Strahlung (Radon) vorrangig in Wohngebäuden.*



# Radonförderung - Vorsorge und Sanierung

## Ziel der Förderung:

Gefördert werden Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten im Radonrisikogebiet Oberösterreichs und bautechnische Sanierungen bei Richtwertüberschreitungen.

## Wer wird gefördert?

- Bei Neubauten: Bauwerber
- Bei Altbausanierung: Haus- oder Wohnungseigentümer

## Was wird gefördert?

- Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten im Radonrisikogebiet
- Bautechnische Sanierungen bei einer Überschreitung des Sanierungsrichtwertes im Gebäude (Radonkonzentration > 1000 Bq/m<sup>3</sup> im Jahresmittel)

## Wie wird gefördert?

- **Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten im Radonrisikogebiet:**  
Jede Wohneinheit mit ständig bewohnten erdgebundenen Wohn- oder Schlafräumen im Radonrisikogebiet nach einer verpflichtenden Beratung (vor Baubeginn) durch die Fachabteilung des Landes mit **364 Euro**.
- **Bautechnische Sanierungen bei Richtwertüberschreitung:**  
Jede Wohneinheit mit ständig bewohnten Wohn- oder Schlafräumen nach einer verpflichtenden Beratung durch die Fachabteilung des Landes mit **22 Prozent** der anrechenbaren Sanierungskosten, maximal 1.454 Euro.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

### Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten im Radonrisikogebiet:

- Das Förderungsansuchen ist vor Baubeginn bei der Förderungsstelle einzureichen.
- Die Wohneinheit muss im Radonrisikogebiet geplant werden und ständig bewohnte erdgebundene Wohn- oder Schlafräume enthalten.
- Vor Baubeginn ist eine verpflichtende Beratung durch die Fachabteilung des Landes erforderlich. Die dabei festgehaltenen Vorsorgemaßnahmen sind beim Bau umzusetzen.

### Bautechnische Sanierungen bei Richtwertüberschreitung:

- Der Sanierungsrichtwert muss bei einer vorangegangenen Messung von ständig bewohnten Wohn- bzw. Schlafräumen im Gebäude überschritten worden sein.
- Vor Sanierung ist eine verpflichtende Beratung durch die Fachabteilung des Landes erforderlich. Die dabei festgehaltenen Sanierungsmaßnahmen sind umzusetzen.

## **Erforderliche Unterlagen:**

### **Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten im Radonrisikogebiet:**

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Baubewilligungsbescheid
- Bauplan

### **Bautechnische Sanierungen bei Richtwertüberschreitung:**

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Baubewilligungsbescheid
- Bauplan
- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen (Kopie)

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

## **Abwicklung/Antragstellung:**

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

### **1. Antragstellung:**

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Abteilung Umweltschutz zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

### **2. Beurteilung:**

Die Mitarbeiter der Fachabteilung prüfen die Unterlagen und kommen zwecks der verpflichtenden Beratung telefonisch oder schriftlich auf Sie zu.

### **3. Genehmigung:**

Nach Erhalt der Rohbaufertigstellungsbestätigung (beim Neubau) bzw. nach Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen (bei Sanierung) wird der Förderbetrag festgelegt und durch das zuständige Landesregierungsmitglied genehmigt.

### **4. Auszahlung:**

Die Überweisung erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto.

## **Laufzeit:**

1. April 2016 bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

## **Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01  
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82  
E-Mail: [foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at](mailto:foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at)